



# Pensionskasse Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern

(nachfolgend **PKLK** genannt)

## Merkblatt zu den Informationspflichten

Gesetzliche Grundlagen:

§ 9 Reglement (PKLK), Art. 65a BVG, Art. 86b BVG, Art. 48c BVV 2, Art. 4 FZG,  
Art. 8 FZG, Art. 11 FZG, Art. 24 FZG, Art. 1 FZV, Art. 2 FZV, Art. 11 WEFV)

<b>Dieses Merkblatt gibt Auskunft über folgende Informationspflichten</b>	Seite
<b>I. Informationspflichten der PKLK gegenüber den versicherten Personen.....</b>	<b>2</b>
1 Allgemeine Informationen .....	2
A. Informationen auf Initiative der PKLK.....	2
B. Informationen auf Anfrage von versicherten Personen .....	2
2 Informationen bei Eintritt .....	3
3 Informationen bei Austritt .....	3
4 Informationen bei Eintritt eines Vorsorgefalles .....	3
5 Informationen bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF) .....	3
6 Informationen bei Heirat oder Schliessung einer registrierten Partnerschaft .....	4
7 Informationen bei Scheidung .....	4
<b>II. Informationspflichten der versicherten Personen und Anspruchsberechtigten gegenüber der PKLK .....</b>	<b>4</b>
<b>III. Informationspflichten des Arbeitgebers gegenüber der PKLK.....</b>	<b>5</b>
<b>IV. Nützliche Hinweise.....</b>	<b>5</b>

## **I. Informationspflichten der PKLK gegenüber den versicherten Personen<sup>1</sup>**

### **1 Allgemeine Informationen**

#### **A. Informationen auf Initiative der PKLK**

Die PKLK informiert die versicherten Personen jährlich, oder wenn sich die versicherte Besoldung ändert:

- durch Zustellung des Versicherungsausweises, mindestens über:
  - den Leistungsanspruch
  - den koordinierten Lohn
  - den Beitrag
  - das Altersguthaben

Die PKLK informiert die versicherten Personen jährlich:

- über die Rechtsform, die Organisation und die Finanzierung
- welche Mitglieder dem paritätisch besetzten Organ angehören. (Art. 51 BVG)

Die PKLK informiert die versicherten Personen über jede Reglementsanpassung.

#### **B. Informationen auf Anfrage von versicherten Personen**

Auf Anfrage von versicherten Personen hin, händigt die PKLK folgende Informationen aus:

- Jahresrechnung und Jahresbericht
- Anhang zur Rechnung mit Angaben
  - zum Vermögensertrag
  - zu den Verwaltungskosten
  - zur Deckungskapitalberechnung
  - zum Deckungsgrad
- Weisung zur Bildung von technischen Rückstellungen

<sup>1</sup> Die versicherten Personen im Sinne dieses Merkblattes sind die Versicherten im Sinne von § 1, Abs. 1 lit. e, Reglement PKLK (Ausgabe 1.1.2021)

- Weisung zu den Voraussetzungen und Durchführung einer Teilliquidation
- Richtlinien zur Bewertung der eigenen Liegenschaften
- Anlagerichtlinien
- Kontrollstellenbericht

## **2 Informationen bei Eintritt**

Die PKLK informiert die versicherten Personen beim Eintritt durch Abgabe folgender Unterlagen:

- Eintrittsschreiben mit dem Hinweis auf zwei Versicherungspläne (Standard und Plan Plus)
- Reglement (PKLK)
- Versicherungsausweis gemäss Punkt 1 A inklusive der Angabe über mögliche freiwillige Einkaufssummen
- Merkblatt zu den Informationspflichten
- Information über die Organisation und die Finanzierung
- Liste mit den Mitgliedern des paritätisch besetzten Organs. (Art. 51 BVG)

## **3 Informationen bei Austritt**

Beim Austritt stellt die PKLK der versicherten Person eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung zu. Daraus sind ersichtlich:

- Berechnung der Freizügigkeitsleistung
- Höhe des Mindestbetrages (Art. 17 FZG)
- Höhe des BVG-Altersguthabens (Art. 15 BVG)
- im Rahmen der WEF (Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge) getätigte Vorbezüge und Verpfändungen
- im Rahmen von Scheidungen überwiesene Kapitalien
- die erste nach dem 1. Januar 1995 mitgeteilte Freizügigkeitsleistung sowie den Zeitpunkt der Mitteilung, sofern vorhanden.

Die PKLK weist der versicherten Person beim Austritt mit einem Merkblatt auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes hin; namentlich macht sie die versicherte Person darauf aufmerksam, wie sie den Vorsorgeschatz für den Todes- oder Invaliditätsfall beibehalten kann.

## **4 Informationen bei Eintritt eines Vorsorgefalles**

Vor der erstmaligen Fälligkeit einer Leistung sowie bei jeder Veränderung der ausgerichteten Renten, wird den Anspruchsberechtigten der jeweilige Anspruch schriftlich mitgeteilt.

## **5 Informationen bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF)**

Die PKLK informiert die interessierten versicherten Personen:

- über das für Wohneigentum zur Verfügung stehende Kapital
- über die mit dem Vorbezug oder der Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung
- mit einem Merkblatt über:
  - die Voraussetzungen für einen Vorbezug oder eine Verpfändung
  - den Hinweis zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehende Lücke im Vorsorgeschatz für Invalidität oder Tod
  - die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung
  - die Rückzahlungspflicht und den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung, bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

## **6 Informationen bei Heirat oder Schliessung einer registrierten Partnerschaft**

Heiratet die versicherte Person oder geht sie eine eingetragene Partnerschaft ein, so teilt ihm die PKLK auf diesen Zeitpunkt ihre Freizügigkeitsleistung mit.

## **7 Informationen bei Scheidung**

Im Falle einer Scheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, hat die PKLK auf Verlangen der versicherten Person oder dem Gericht Auskunft über die Höhe der Guthaben zu geben, die für die Berechnung der zu teilenden Freizügigkeitsleistung massgebend sind.

## **II. Informationspflichten der versicherten Personen und Anspruchsberechtigten gegenüber der PKLK**

- Die versicherten Personen und deren anspruchsberechtigte Hinterlassenen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die die Beziehungen zur PKLK betreffen, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderlichen Nachweise zu beschaffen. Ebenso haben sie alle für die exakte Nachführung der Versicherungsakten wesentlichen Angaben, wie Adress- und Zivilstandsänderungen oder Änderung der Familienverhältnisse unaufgefordert mitzuteilen.
- Die PKLK ist berechtigt, von Personen mit Rentenbezug persönlich unterzeichnete Anträge für die Ausrichtung der Rente sowie amtliche Lebensausweise zu verlangen.
- Die versicherten Personen haben der PKLK Einsicht in die Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung aus dem vorangegangenen Vorsorgeverhältnis zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG (Freizügigkeitsgesetz) und der WEFV (Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der Beruflichen Vorsorge) notwendigen Unterlagen zu beschaffen oder die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- Personen, die Invaliden- und Hinterlassenenrenten beziehen, müssen der Kassenverwaltung alle anrechenbaren Einkünfte melden (Art. 24 Abs. 4, BVV2).
- Versicherte Personen, deren Versicherungsverhältnis aufgelöst wird, haben der PKLK anzuzeigen, an welche Vorsorgeeinrichtung die Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist (§ 35 Reglement PKLK). Kann die Freizügigkeitsleistung nicht einer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder bar ausbezahlt werden, muss die versicherte Person der PKLK bekannt geben, in welcher gemäss FZG zulässigen Form der Vorsorgeschutz zu erhalten ist. Die versicherte Person muss diese Mitteilungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Freizügigkeitsabrechnung abgeben. Falls die Mitteilung nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Austritt nicht erfolgt ist, wird die Freizügigkeitsleistung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.
- Die versicherten Personen und deren anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber anderen Sozialversicherungen geltend zu machen und der PKLK hierüber Auskunft zu erteilen.
- Die PKLK kann bei Kapitalauszahlungen (Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Kapitalabfindungen beim Altersrücktritt, Barauszahlungen der Freizügigkeitsleistungen) von den versicherten Personen und deren Ehegatten/Ehegattinnen eine Beglaubigung der Unterschriften verlangen. Die Kosten der Beglaubigung gehen zu Lasten der versicherten Person.

(Die PKLK lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus einer Verletzung dieser Pflichten ergeben. Für den Schaden haftet die fehlbare Person.)

### III. Informationspflichten der Arbeitgeberin gegenüber der PKLK

- Die Arbeitgeberin muss bei Personal-Mutationen unverzüglich Meldung (Meldeformular PKLK) machen, wie:
  - Eintritts-Datum
  - Personalien einschliesslich Adresse und Zivilstand
  - AHV- bzw. Sozial-Versichertennummer
  - Jahreslohn
  - Beschäftigungsgrad
  - Allfällig bestehende Invalidität
  - Zivilstandsänderungen, insbesondere Heirat oder Schliessung einer eingetragenen Partnerschaft inklusive des Datums der Heirat oder der Eintragung.
  - Änderung der Familienverhältnisse
  - Austritt
- Gleichzeitig mit der Meldung eines Austritts oder einer Reduktion des Beschäftigungsgrades, muss die Arbeitgeberin mitteilen, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder die Herabsetzung des Beschäftigungsgrads aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist.
- Meldung von versicherten Personen, die seit mehr als drei Monaten ganz oder teilweise arbeitsunfähig, oder welche öfters (4- bis 5-mal pro Jahr) während 3-4 Tagen oder länger arbeitsunfähig sind oder waren.
- Sofortige Mitteilung von Vorsorgefällen und Zustellung der von der Vorsorgeeinrichtung einverlangten Belege.

### IV. Nützliche Hinweise

- **Obligatorische Versicherung / Beitragspflicht**  
Sofern Angestellte mindestens ein AHV-pflichtiges Jahresgehalt von CHF 14'340.00 beziehen (Stand 2021), beginnt die obligatorische Versicherung und somit die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahres und endet mit dem vollendeten 65. Altersjahr. Dies gilt für Frauen wie auch für Männer. Folglich ist eine Frau ab dem Alter 64 mit mindestens dem vorgenannten Jahresgehalt weiterhin bei der PKLK zu versichern. Dies auch dann, wenn bereits eine AHV-Rente bezogen wird.  
Lohn- und Beschäftigungsgradanpassungen während des Jahres sind der PKLK nur dann zu melden, wenn sich der massgebende Lohn der versicherten Person voraussichtlich um länger als 6 Monate und um mindestens 20 Stellen-Prozent verändert. Kleinere Lohnanpassungen während des Jahres werden erst anfangs des Folgejahres mit den allgemeinen Lohnmeldungen vorgenommen.
- **Eintritt / Anmeldung**  
Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Alters- und Einkommengrenzen beginnt die obligatorische Versicherung mit dem Arbeitsverhältnis.  
Die Anmeldung durch die Arbeitgeberin kann der PKLK schon vor dem effektiven Eintritt gemeldet werden. Die Angaben sind vollständig zu machen. Fehlende Angaben können auch nachgereicht werden. Die Anmeldung muss durch die versicherte Person nicht unterzeichnet werden. Das Eintrittsformular kann bei der PKLK verlangt oder über das Internet heruntergeladen werden.  
Erfolgt keine oder eine verspätete Anmeldung an die PKLK, ist die angestellte Person gleichwohl ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert und hat demzufolge Anspruch auf Leistungen. Sollte zwischen dem Beginn des Arbeitsverhältnisses und der Anmeldung z. B. eine Invalidität entstehen, kann Regress auf die Arbeitgeberin gemacht werden.  
Es ist wichtig, dass das Freizügigkeitsguthaben der versicherten Person von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung rechtzeitig der PKLK überwiesen wird.

- **Austritt / Abmeldung**  
Die Arbeitgeberin kann der PKLK die Beendigung des Arbeitsverhältnisses schon vor dem effektiven Austritt melden. Die Angabe der neuen Vorsorgeeinrichtung oder der neuen Arbeitgeberin ist nicht zwingend notwendig. Das Austrittsformular kann bei der PKLK verlangt oder über das Internet heruntergeladen werden.
- **Plan Plus**  
Versicherte Personen ab dem Alter 32 können sich freiwillig dem Plan Plus unterstellen. Die zusätzlichen Beiträge und Altersgutschriften betragen 4% der versicherten Besoldung und sind von der versicherten Person allein zu tragen. Die Beiträge werden von der Arbeitgeberin über die Lohnabrechnung erhoben. Die Beiträge der Arbeitgeberin bleiben unverändert, bzw. auf der Höhe des Basisplanes. Ein gewählter Plan gilt jeweils für ein Kalenderjahr und muss der PKLK bis spätestens 15. Dezember (Posteingang) für das Folgejahr eingereicht sein.
- **Weiterversicherung bisheriger Lohn**  
Versicherte Personen ab dem vollendeten 58. Lebensjahr können bei einer Pensums-Reduktion (§6 Abs. 5), oder bei einer Kündigung durch die Arbeitgeberin (§5ter), die bisher versicherte Besoldung weiter versichern lassen.
- **Arbeitsunterbruch**  
Bei einem Arbeitsunterbruch kann die betreffende Person bei der PKLK eine freiwillige Risikoversicherung für längstens drei Jahre abschliessen. Sie verbleibt dadurch mit den gleichen Risikoleistungen in der PKLK. Das vorhandene Altersguthaben bleibt bei der PKLK und wird verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften. Die Prämien hat die versicherte Person allein zu leisten
- **Rentenanspruch zwischen dem 60. und 70. Altersjahr**  
Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente besteht, wenn die versicherte Person das 60. Altersjahres vollendet hat und der obligatorischen Versicherungspflicht nicht mehr untersteht (z.B. bei Austritt oder wenn das BVG-pflichtige Einkommen nicht mehr erreicht wird). Ab dem 65. Altersjahre kann die ordentliche Altersrente frei bezogen werden. Der Bezug der Altersrente oder ein Teil davon kann bis längstens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden, sofern noch ein AHV pflichtiges Jahresgehalt von CHF 14'340.00 (Stand 2021) erzielt wird.  
Der Bezug – insbesondere für Frauen – ist nicht identisch mit dem Anspruch auf eine AHV-Altersrente. Für die PKLK ist es deshalb nicht immer erkennbar, wann die Rentenauszahlung zu erfolgen hat. Der Austritt, der einen Rentenbezug bzw. die Pensionierung zur Folge hat, ist der PKLK deshalb rechtzeitig zu melden.

---

Erklärung der verwendeten Abkürzungen:

PKLK = Pensionskasse Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern

BVG = Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

BVV2 = Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

FZG = Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

FZV = Verordnung über die Freizügigkeit in der berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

WEF = Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

---

Dieses Informationsblatt vermittelt eine allgemeine Übersicht. Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen des aktuell gültigen Reglements der Pensionskasse der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern (PKLK).

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Pensionskasse  
Römisch-katholische Landeskirche  
des Kantons Luzern**

Abendweg 1, 6000 Luzern 6

Tel.: 041 419 48 30 / E-Mail: pkverwaltung@lukath.ch